

WM Compliance Tagung 2006

Compliance nach MiFID

Eine Ortsbestimmung aus Sicht des
Wirtschaftsprüfers

16./17. November 2006

WP Ass. jur. Martina Rangol
Olof-Palme Straße 35
60439 Frankfurt am Main
martina.rangol@de.pwc.com



Aufgabenstellung der MiFID für Wertpapierfirmen
“Compliance als strategische Unternehmensaufgabe
begreifen und operationalisieren”

Agenda

- Compliance als dritte Säule angemessener Unternehmensführung
- Compliance Funktion und Compliance Stelle
- Compliance Strategie
- Kernaufgaben der Compliance Stelle

Compliance als dritte Säule angemessener Unternehmensführung



„Mindestanforderungen“

Compliance Richtlinie

- ⇒ Allgemeine Anforderungen
- ⇒ Besondere Maßnahmen und Instrumente

Anforderungen an Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte

Strategische Unternehmensaufgabe

- ⇒ Gefährdungsanalyse
- ⇒ Vorverlagerung von Compliance Funktionen in die operativen Bereiche
- ⇒ Präventive, automatisierte Verfahren
- ⇒ Koordination durch die Compliance-Stelle
- ⇒ Qualitätssicherung

Organisatorische Anforderungen der MiFID¹

Compliance

Risikomanagement

Interne Revision

Allgemeine Anforderung: Funktionstrennung

immer erforderlich

Compliance-Politik und
Maßnahmen

Risikomanagement-Politik
und Maßnahmen

Interne Kontrollverfahren

Unabhängige, dauerhafte
Compliance Funktion

Compliance-Beauftragter

erforderlich, falls zweckmäßig

Keine Selbstprüfung
Vergütungsgestaltung

Unabhängige
Risikomanagement Stelle

Interne Revision

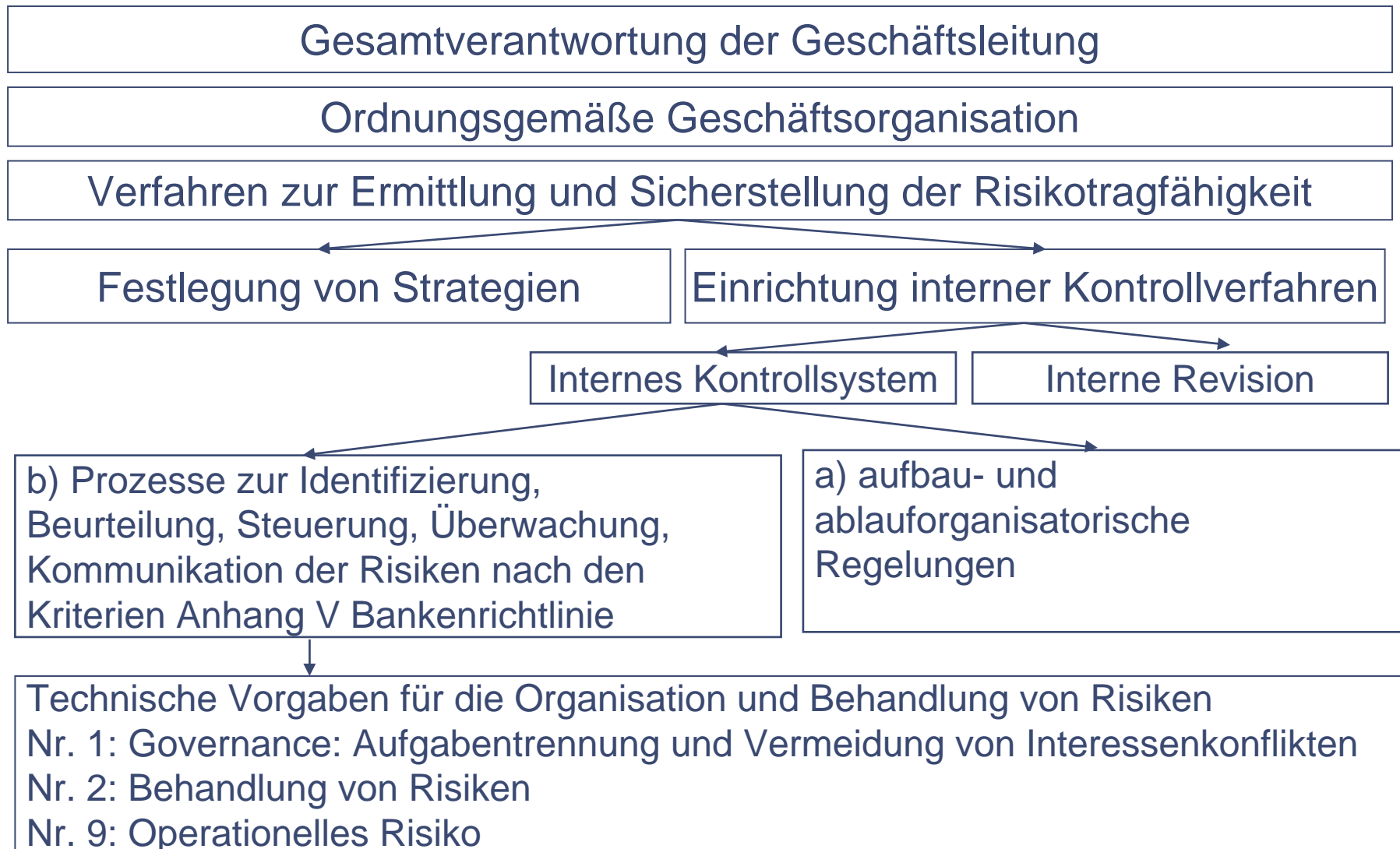
¹Darstellung in Anlehnung an background note

Rechtliche Grundlagen MiFID Regelwerk

Compliance Organisation

- Art. 13 L1
- Art. 5 L2D: Generalklausel
- Art. 6, 7 und 8 L2D: Detaillierung der Anforderungen an
 - Compliance (Funktion)
 - Risikomanagement
 - interne Revision
- Art. 9 L2: Gesamtverantwortung liegt bei der Geschäftsleitung

Organisatorische Anforderungen des KWG und WpHG (Entwurf)



Kernelemente angemessener Compliance

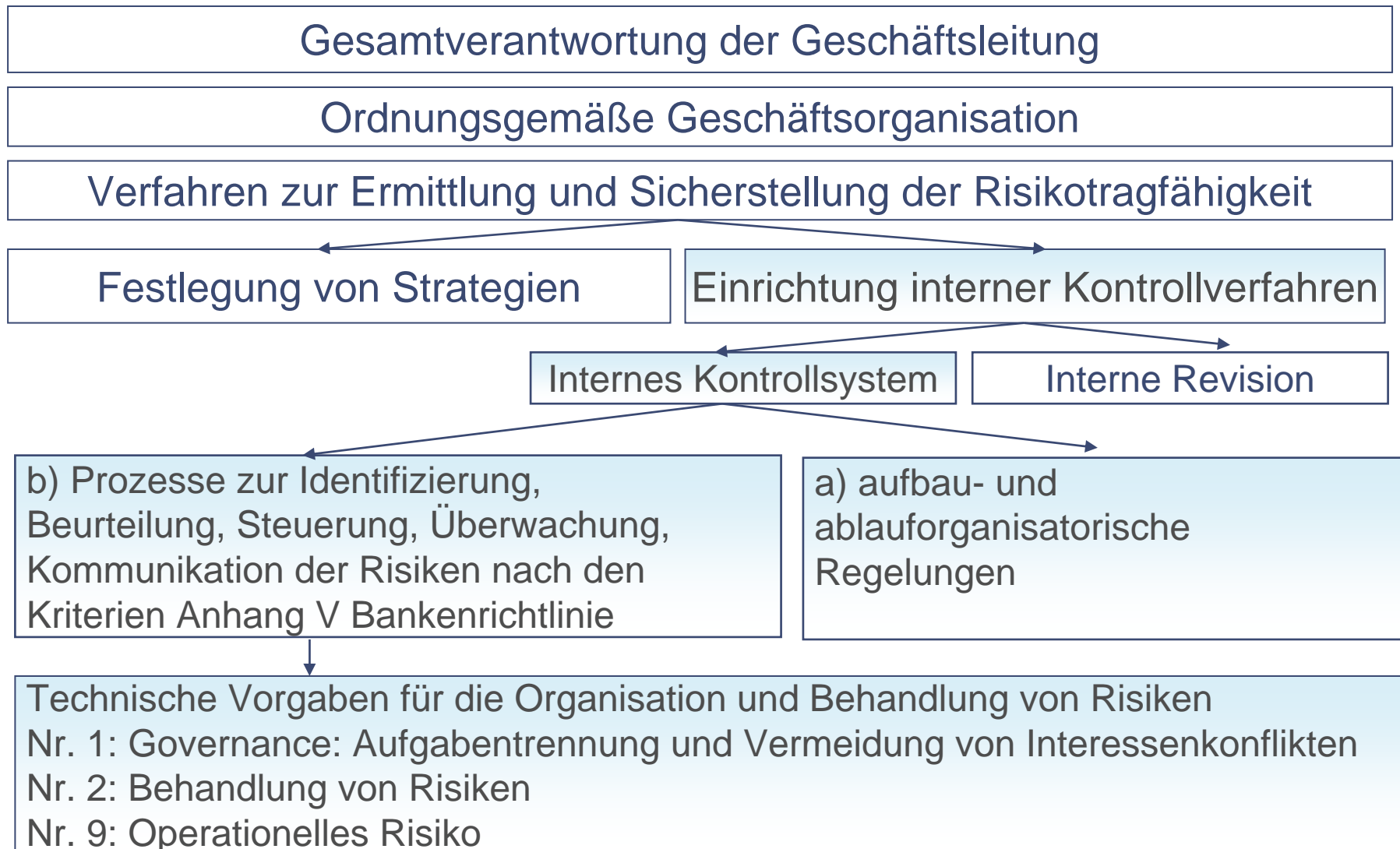
- Uneingeschränkte Verantwortung der Geschäftsleitung
- Ausbau einer unabhängigen Compliance Funktion als gleichwertiges Element eines umfassenden Risikomanagement Ansatzes
- Benennung eines Compliance Beauftragten
- hohe fachliche Qualifikation und angemessene Anzahl der für Compliance tätigen Mitarbeiter
- Angemessene technische Ausstattung von Compliance zur Gewährleistung einer effektiven Überwachung

Compliance Funktion und Compliance Stelle

Compliance Funktion - Aufgabenkatalog des § 33 WpHG-E

- Angemessene Mittel, Grundsätze und Verfahren, die Einhaltung der Pflichten nach WpHG gewährleisten (Nr. 1)
- Einrichtung einer unabhängigen Compliance Funktion (Nr. 1)
- Angemessene Vorkehrungen zur Gewährleistung der Kontinuität der Dienstleistungen (Nr. 2)
- Wirksame Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu erkennen und Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden (Nr. 3)
- Wirksames und transparentes Beschwerdemanagement (Nr. 4)
- Regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung und ggf. den Aufsichtsrat (Nr. 5)
- Regelmäßige Überwachung und Bewertung der getroffenen Maßnahmen (Nr. 6)
- Maßnahmen zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten (Nr. 6)

Organisatorische Anforderungen des KWG und WpHG (Entwurf)

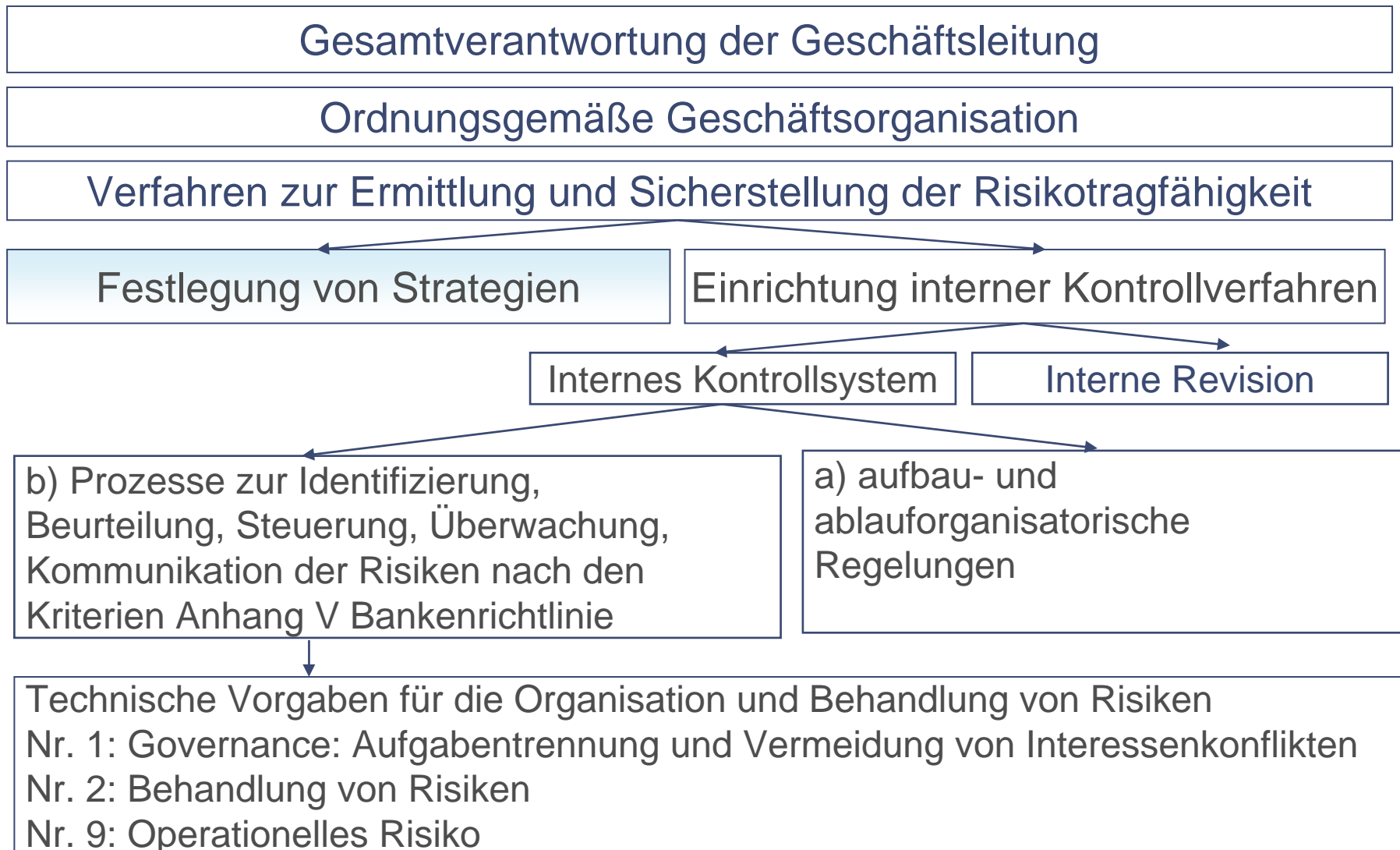


Versuch einer Abgrenzung

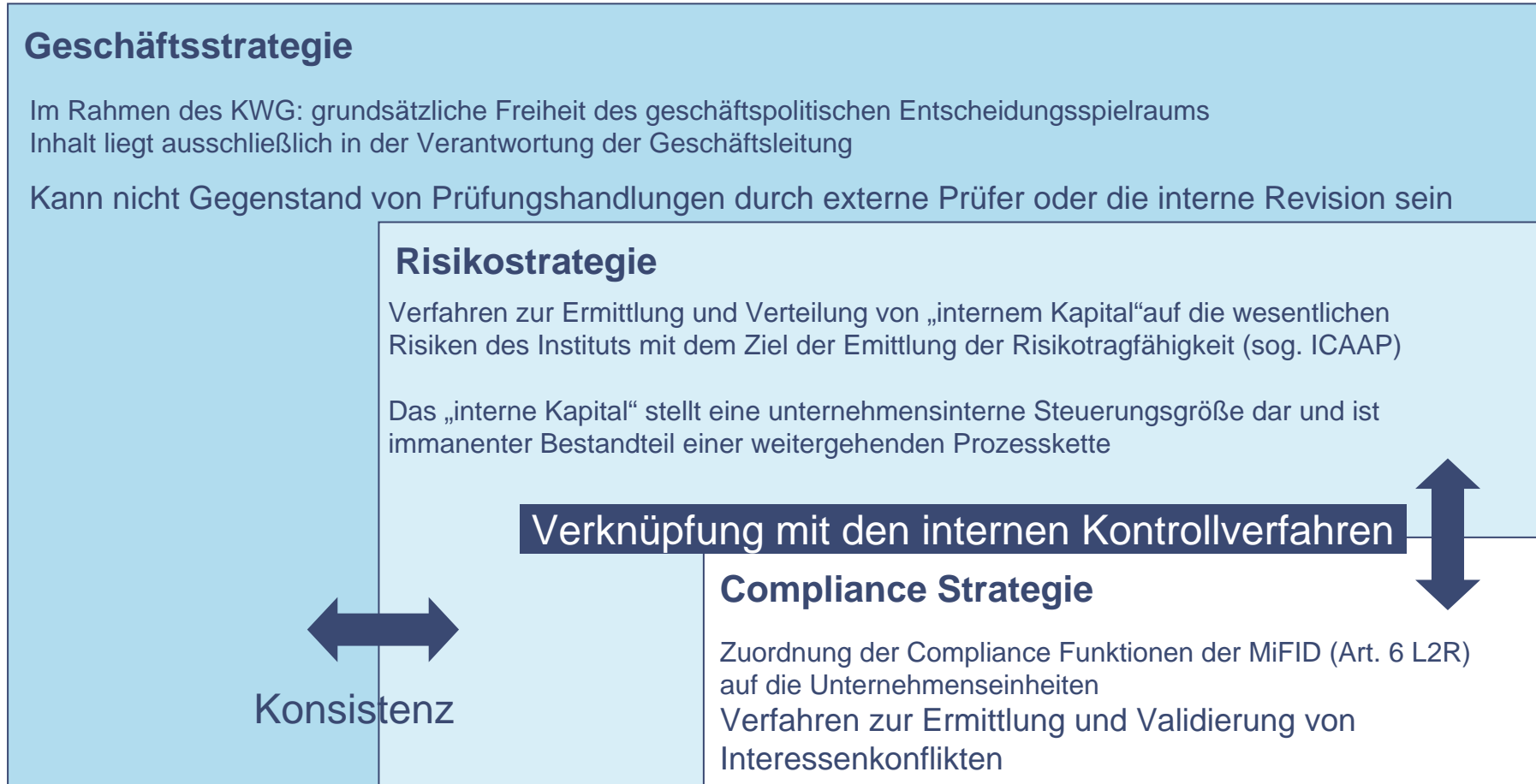
- Begriff der “Compliance Funktion” ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff der “Compliance Stelle” im Sinne der Organisationsrichtlinie
- Umsetzung der MiFID führt nicht zu einer Pflichtverdoppelung: es gelten § 25a KWG und die MaRisk
- Compliance Beauftragter ist zu benennen
- dauerhafte, wirksame und unabhängige “Compliance Funktion” umfasst alle Kontrollverfahren, die das Unternehmen zur Einhaltung der Vorschriften des 6. Abschnitts WpHG trifft
- eine bestimmte Organisationsform wird nicht vorgegeben
- Compliance Funktion(en) können in die Geschäftsprozesse integriert werden bei Wahrung der Unabhängigkeit
- Compliance Funktion ist in das Risikomanagement eingebettet
 - Organisationsform orientiert sich an Art, Umfang und Risiko der Geschäfte
 - Maßstab für die Ausgestaltung sind nicht nur die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, sondern stärker als bisher die Risiken der Geschäfte
- Ausgestaltung der Compliance Funktion erfordert die Festlegung einer risikoorientierten Compliance Strategie

Compliance Strategie

Organisatorische Anforderungen des KWG und WpHG (Entwurf)

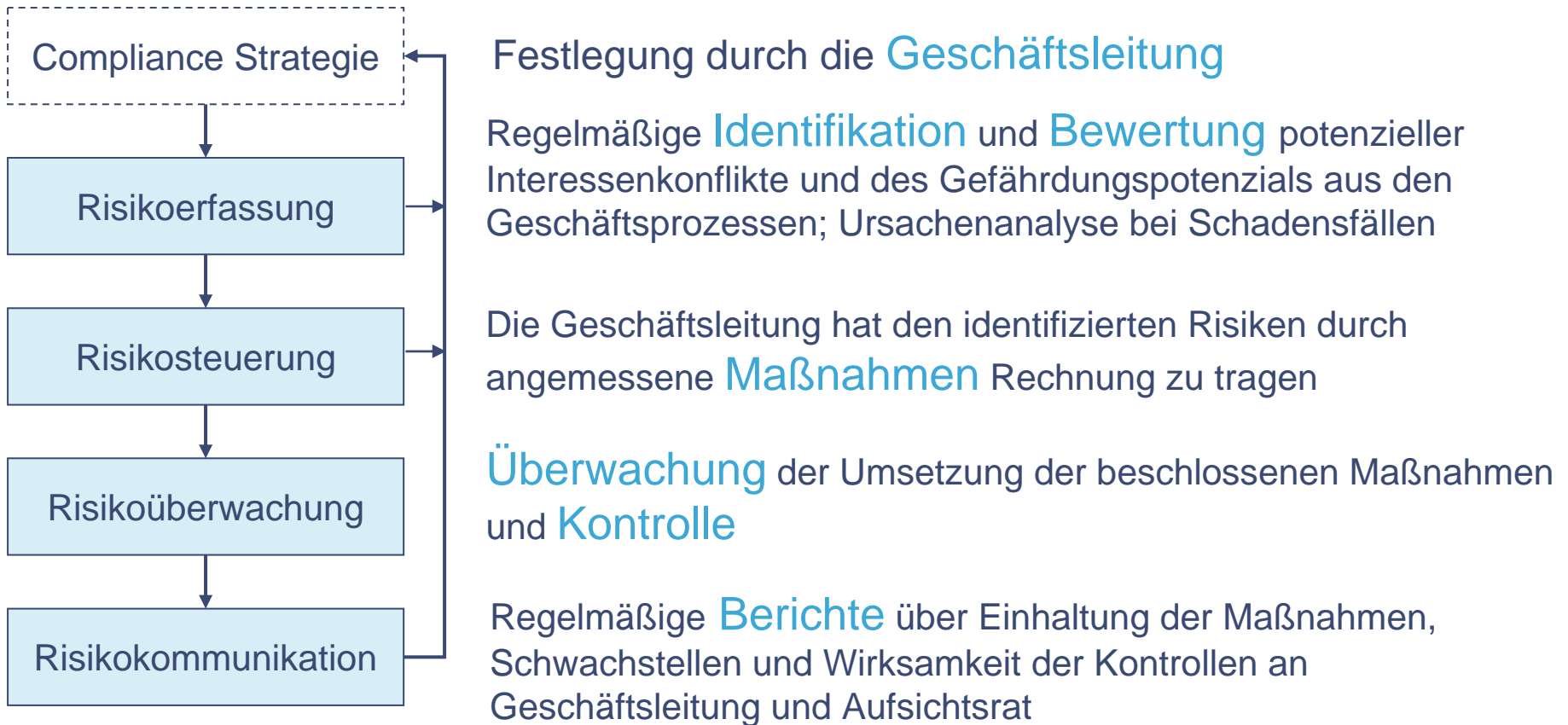


Geschäftsstrategie – Risikostrategie – Compliance Strategie



– Compliance Strategie ist geschäftsfeld- und risikoabhängig -

Basis: Risikopotenzial relevanter Geschäftsfelder des WpHG



Risikoorientierte Vorgehensweise bei Definition der Strategie

- Durchführung einer Gefährdungsanalyse und –bewertung
- Verfahren in Anlehnung an Gefährdungsanalyse Geldwäsche mit abgewandelter Parametrisierung denkbar
- Herzstück ist das Interessenkonfliktmanagement
 - nach MiFID und WpHG-E: bezogen auf Wertpapierdienstleistungen/-nebedienstleistungen
 - nach Bankenrichtlinie/CRD und KWG-E:
 - umfassend + unternehmens-/konzernweit?
- Validierung der gefundenen Ergebnisse
- Umsetzung bestimmter organisatorischer Maßnahmen
 - Vorrang präventiver Maßnahmen

Die Kernaufgaben der Compliance Stelle

Überblick

- 1 **Klassische Compliance Aufgaben** wie z.B. Überwachung der Mitarbeitergeschäfte
- 2 Stärkung der Rolle von Compliance als **Berater** der Unternehmensspitze und anderer Unternehmenseinheiten bei angemessener Wahrung der Unabhängigkeit
- 3 **Koordination** derjenigen Compliance Funktionen, die von anderen Unternehmensbereichen wahrgenommen werden und **Berichterstattung**
- 4 **Interessenkonfliktmanagement**

Risikoorientiertes Interessenkonfliktmanagement

- Arten von Interessenkonflikten
 - Wissensvorsprung
 - Entgegengesetzte Interessen
 - Missbrauch von Systemen
- außerdem: ergänzende regulatorische Vorgaben (z.B. Meldepflichten nach § 9 WpHG)



Risikobasis

- Bewertung, ob die identifizierten Sachverhalte ein Risiko darstellen
- Entscheidung, ob und welche Maßnahmen geeignet sind, relevante Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu reduzieren
- Maßnahmen zur Reduzierung/Vermeidung der Interessenkonflikte
 - Transparenz (z.B. disclosures im Rahmen des § 34b WpHG)
 - Restriktionen
- Maßnahmen sollten idealtypischer Weise
 - in den Geschäftsprozess integriert werden (präventive Compliance Funktion)
 - weitgehend automatisiert werden
- Flankierend: nachgelagerte Kontrollen

“MiFID erfordert ein unternehmensspezifisches
Schnittmuster . . . Compliance auch !”

*Die meiste Zeit geht dadurch verloren,
dass man nicht zu Ende denkt.*

Alfred Herrhausen

